

## Instruktion für die deutsche Delegation bei der Konferenz über den Schuman Plan (29. Juni 1950)

**Legende:** Am 29. Juni 1950 analysiert die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) die Arbeiten der Schuman-Plan-Konferenz von Paris und erteilt der deutschen Delegation Instruktionen für den weiteren Verlauf der Konferenz.

**Quelle:** KOSTHORST, Daniel; FELDKAMP, Michael F. Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland, 1949/50. SCHWARZ, Hans-Peter; HAFTENDORN, Helga; HILDEBRAND, Klaus; LINK, Werner; MÖLLER, Horst; MORSEY, Rudolf (Hrsg.). September 1949 bis Dezember 1950. München: Oldenbourg, 1997. 559 S. ISBN 3-486-56308-4. p. 210-213.

**Urheberrecht:** (c) Hanns Jürgen Küsters

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/instruktion\\_fur\\_die\\_deutsche\\_delegation\\_bei\\_der\\_konferenz\\_uber\\_den\\_schuman\\_plan\\_29\\_juni\\_1950-de-38756858-b7ed-40fe-9619-5866834ab09d.html](http://www.cvce.eu/obj/instruktion_fur_die_deutsche_delegation_bei_der_konferenz_uber_den_schuman_plan_29_juni_1950-de-38756858-b7ed-40fe-9619-5866834ab09d.html)

**Publication date:** 18/12/2013

## Instruktion für die deutsche Delegation bei der Konferenz über den Schuman Plan (29. Juni 1950)<sup>1</sup>

Die Delegation hat dem Kabinett anhand des am 25.6. von Herrn Monnet überreichten Arbeitsdokuments<sup>2</sup> über den Stand der Verhandlungen<sup>3</sup> berichtet. Anschließend sind mit den von der Regierung eingesetzten Sachverständigen-Ausschüssen<sup>4</sup> die Unterlagen erörtert worden.

Der Kabinettsausschuß<sup>5</sup> sieht grundsätzlich in dem vorgeschlagenen Gesamtsystem einen gangbaren Weg und ermächtigt die Delegation, auf dieser Basis weiter zu verhandeln.<sup>6</sup>

Im einzelnen soll die Delegation folgende Gesichtspunkte beachten:

### 1) Allgemeine Grundsätze

Um die Entscheidungen der Hohen Behörde nicht völlig ihrem freien Ermessen zu überlassen, sollen allgemeine Grundsätze in dem Vertragswerk festgelegt werden (sei es in der Präambel, sei es in einzelnen Paragraphen).

Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der Sinn des Schuman-Plans darin liegen soll, die natürliche Auslese im Produktionsprozeß sicherzustellen, d.h. insbesondere unrationell fabrizierende Produzenten aus der Produktion auszuschalten. Dies soll mittels des zu schaffenden einheitlichen Marktes erfolgen.

Der durch den Krieg und die Nachkriegsverhältnisse bedingten unterschiedlichen Lage und Entwicklung in dem Stand des technischen Produktionsapparates ist dadurch Rechnung zu tragen, daß die technische Ausrüstung in den zurückgebliebenen Revieren nachgeholt wird, damit die einzelnen Reviere und Unternehmungen den größtmöglichen Beitrag für die Gesamtproduktion entsprechend den natürlichen Voraussetzungen zu leisten imstande sind. Die Hohe Behörde soll in erster Linie ein Zentrum für gegenseitige Information und dauernde Kooperation sein. Sie soll ihre Aufgabe mit einem begrenzten Verwaltungsapparat und möglichst wenigen Eingriffen durchführen.

Im Hinblick darauf, daß die politische Konzeption des Schuman-Plans nur erreicht werden kann, wenn der Plan ein wirtschaftlicher Erfolg wird, sind die Kompetenzen der Hohen Behörde so festzulegen, daß ein praktisches Arbeiten gewährleistet erscheint. Insbesondere soll die Präambel durch eine Verpflichtung etwa folgenden Inhalts ergänzt werden:

„In der Verpflichtung, dabei unter Verzicht auf nationalen Egoismus und künstliche Mittel höchste Wirtschaftlichkeit bei möglichst niedrigen Preisen mit einem Minimum von Eingriffen zu bewirken mit der Auflage, bei allen Maßnahmen dem allgemeinen Wohlstand zu dienen und die soziale Sicherheit zu fördern.“<sup>7</sup>

### 2) Einheitlicher Markt

Die Grundlage soll die Schaffung eines einheitlichen Marktes<sup>8</sup> im Gesamtgebiet der vertragsschließenden Staaten (einschl. der zugehörigen Überseegebiete) und damit verbunden die Aufhebung aller Differenzierungen bilden.

Die Beseitigung der Differenzierungen muß so festgelegt werden, daß die natürlichen und die aus den Standorten sich ergebenden Verschiedenheiten der Produktion berücksichtigt bleiben, daß aber alle künstlichen Differenzierungen, insbesondere durch regierungs- oder kartellmäßige Eingriffe, beseitigt werden.

In diesem Zusammenhang sollen für Kohle und Eisen sowie sonstige vom Schuman-Plan erfaßte Güter im zwischenstaatlichen Verkehr nach einheitlichen Grundsätzen gebildete durchgehende Tarife eingeführt werden. Wie in diesem Zusammenhang das Prinzip, einseitig differenzierende Frachttarife aufzuheben, im einzelnen durchgeführt werden kann, bedarf noch der Klärung. Jedenfalls soll die Hohe Behörde in ihrer

Kompetenz darauf beschränkt bleiben, den Regierungen die Abschaffung etwaiger differenzierender Frachtbestimmungen vorzuschreiben. Die Ausführung im einzelnen soll jedoch den Regierungen überlassen bleiben.

Alle Binnenzölle von Eisen, Stahl und Kohle im Bereich des gemeinsamen Gebietes, Kontingentierungen und ähnliche Maßnahmen sind ebenso abzuschaffen wie Subventionen und ähnliche, die normale Konkurrenz verfälschende Unterstützungen.

Die Kompetenzen der Hohen Behörde in der Beseitigung der künstlichen und politischen Differenzierungen müssen sehr weitgehend sein. Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen.

### 3) Preise<sup>9</sup>

Die Hohe Behörde erhält nur die Befugnis, die Prinzipien der Preisbildung festzulegen, damit die Preisbildung aufeinander abgestimmt ist. Grundsätzlich ist sowohl für Kohle wie für Eisen der Preisstellung ab Erzeugung der Vorzug zu geben. Im einzelnen müssen die Sachverständigen zu diesem Punkt hinzugezogen werden.

### 4) Handels- und Zollpolitik

Der Hohen Behörde obliegt die Koordinierung der Import- und Exportpolitik in Bezug auf Kohle und Eisen für den gemeinsamen Markt. Jedoch ist nicht in Aussicht zu nehmen, daß der Export und Import von Kohle und Eisen im einzelnen durch die Hohe Behörde geregelt wird, vielmehr soll hier der privaten Initiative ein möglichst großer Spielraum gelassen werden. Bei dem Abschluß von Handelsverträgen, soweit sie sich auf Kohle und Eisen beziehen, sollten sich die einzelnen Regierungen mit der Hohen Behörde ins Benehmen setzen.

### 5) Produktions- und Investitionsprogramme<sup>10</sup>

Soweit eine Investition aus eigenen Mitteln der Unternehmer erfolgt, soll diese keinem Genehmigungsverfahren unterworfen sein. Ebenso wenig soll die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten genehmigungspflichtig sein. Soweit Investitionskredite seitens der Öffentlichen Hand gewährt werden sollen, bedürfen sie der Genehmigung der Hohen Behörde. Die Kredite, die durch die Hohe Behörde vermittelt werden, werden grundsätzlich so gegeben, daß die letzten Kreditnehmer die primären Schuldner sind. Die Hohe Behörde erhält die Befugnis, als Garantin für Kredite aufzutreten oder Zweitschuldnerin zu werden. Infolgedessen erhält sie auch die Kompetenz, Gewährleistungen zugunsten von Dritten zu übernehmen und alle Unternehmungen zur Deckung von Fehlbeträgen gleichmäßig ohne Differenzierung heranzuziehen.

Die Initiative zu Investitionen soll grundsätzlich von unten, also von den beteiligten Unternehmungen ausgehen. Die Pläne der einzelnen Unternehmungen, die der Genehmigung durch die Hohe Behörde bedürfen (das Ausmaß dieser Genehmigungspflicht bedarf noch einer sorgfältigen Definition), sind innerhalb der regionalen Zusammenschlüsse abzustimmen. Diese geben der Hohen Behörde eine Empfehlung ab. Die Hohe Behörde soll vor ihrer Entscheidung auch die anderen in Betracht kommenden regionalen Ausschüsse hören.

### 6) Regionale Zusammenschlüsse

Die regionalen Zusammenschlüsse der beteiligten Industrien sollen organisatorisch selbständig sein. Es soll erstrebt werden, auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Wirtschaft diese Organisation in den Stand zu setzen, daß sie sowohl in der Sammlung des Materials wie in der Durchführung von Maßnahmen, welche die Hohe Behörde anordnet, die Träger der Durchführungsarbeit sein können.

Die Organisation dieser regionalen Zusammenschlüsse und ihre Kompetenzen bedürfen noch der

Ausarbeitung.<sup>11</sup>

## 7) Definition von Kohle und Eisen

Die Definition von Kohle und Eisen muß noch genau festgelegt werden, um festzustellen, welche Randgebiete (insbesondere Kohlennebenprodukte und Eisenverarbeitung erste Stufe) eingezogen werden sollen.

Die Sachverständigenausschüsse haben es übernommen, Vorschläge für derartige Abgrenzungen im einzelnen vorzulegen.

## 8) Verfahren

Die Hohe Behörde soll in ihrer Tätigkeit so weit als möglich die beteiligten Regierungen, Unternehmungen, regionalen Zusammenschlüsse sowie unabhängige Sachverständige vor ihren Entscheidungen anhören.

Die Hohe Behörde hat ihre Ratschläge, Empfehlungen und Entscheidungen mit Begründungen zu versehen.

Zur Schaffung eines brauchbaren Ausgangspunktes soll ein gegenseitiger Austausch der Unterlagen schon jetzt stattfinden, um jedem Partner schon in diesem Stadium der Verhandlungen einen vollen Überblick über die wirtschaftliche und soziale Lage von Kohle und Eisen in den verschiedenen Ländern zu ermöglichen.<sup>12</sup>

### 1. Vervielfältigtes Exemplar.

Undatierte Aufzeichnung. Zur Datierung vgl. Dok. 82.

Die Instruktion wurde am 14. Juli 1950 auf Weisung des Bundeskanzlers Adenauer an den Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, Heinrich von Brentano, und an den SPD-Abgeordneten Lütken zur Weiterleitung an den SPD-Vorsitzenden Schumacher übermittelt. Für die Begleitschreiben des Ministerialdirektors Blankenhorn vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 744.

2. Zum Arbeitsdokument vom 24. Juni 1950 vgl. Dok. 72, besonders Anm. 7.

3. Vgl. dazu auch Dok. 74.

4. Es gab einen Koordinierungsausschuß, einen Rechtsausschuß sowie einen Wirtschaftsausschuß mit Unterausschüssen für Produktionsfragen, für Investitionen und Kredit, für Lohn- und Sozialpolitik, für Kohle sowie für Stahl. Für eine Liste der Ausschußmitglieder vgl. B 15 (Sekretariat Schuman-Plan), Bd. 1.

Die erste gemeinsame Sitzung der Sachverständigenausschüsse für den Schuman-Plan fand am 27. Juni 1950 statt. Für die Gesprächsaufzeichnung vgl. B 15 (Sekretariat Schuman-Plan), Bd. 16.

5. Dem Kabinettsausschuß für den Schuman-Plan gehörten neben Bundeskanzler Adenauer die Bundesminister Blücher, Erhard und Schaffer an. Vgl. dazu das Schreiben des Oberlandesgerichtsrats Dittmann vom 17. Juni 1950 an Oberregierungsrat Bartsch; B 10 (Abteilung 2), Bd. 744.

6. Am 28. Juni 1950 erläuterte Ministerialdirigent Blankenhorn dem amerikanischen Hohen Kommissar die Haltung der Bundesregierung zu den Verhandlungen über den Schuman-Plan. Dazu berichtete McCloy: „He talked of possibility of reaching agreement by the end of July. He indicated there was trouble with the Dutch and that possibly Benelux would not go along but he said Germans would be prepared to go ahead with French and Italians if necessary. [...] All indications here are that Adenauer is throwing all his authority behind the plan.“ Vgl. den Drahtbericht vom 29. Juni 1950 an den amerikanischen Außenminister Acheson; FRUS 1950 III, S. 739. Zum Ergebnis der Erörterungen innerhalb der Bundesregierung vgl. auch die Ausführungen des Bundesministers Blücher am 29. Juni 1950 im Bundeskabinett; Kabinettsprotokolle, Bd. 2 (1950), S.492C.

7. In die Präambel zum Vertrag vom 18. April 1951 über die Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wurde dieser Passus nicht aufgenommen. Vgl. Bundesgesetzblatt 1952, Teil II, S.448.

8. Vgl. dazu auch Dok. 82.

9. Vgl. dazu auch Dok. 72.

10. Vgl. dazu auch Dok. 74, besonders Anm. 18.

11. Vgl. dazu weiter Dok. 84.

12. Vgl. dazu Dok. 82, besonders Anm. 4. Bereits veröffentlicht in: Bonn und der Schumanplan, S. 86-88.